

Die späteren Kleiderordnungen von 1482 und 1612¹⁾ ließen in ihren das Kleiderwesen regelnden Bestimmungen keinerlei Sittlichkeitsrückfichten mehr walten, sondern gingen ausschließlich von wirtschaftlichen und nationalen Gesichtspunkten aus. Die letzte landesherrliche Kleiderordnung datiert vom 21. Februar 1751. Sie wird ausschließlich mit der Absicht, die vaterländische Industrie zu heben, begründet.

Außer der Kleiderpracht suchte man den übermäßigen ^{2) Hoch-} Aufwand bei Familienfesten, insbesondere bei Verlobungen, ^{zeits-,} Hochzeiten und Kindtaufen, sowie später auch bei Begräbnissen, ^{Kindtaufs-} und ^{und Be-} durch Polizeiverordnungen einzuschränken. Landesherrliche ^{gräbnis-} ^{ordnungen} Verordnungen hierüber ergingen 1612 und 1661. Darin wurde festgesetzt, daß die Braut dem Bräutigam einen Kragen und ein Hemde, sowie seinem Vater oder Vormund als Beweis der Dankbarkeit ebenfalls ein Hemde verehren dürfe, dagegen ward dem Bräutigam gestattet, der Braut zur Verlobung ein Armband oder eine Kette und am Hochzeitstage ein Kleid und ihrer Mutter gleichfalls ein Kleid zu schenken. Bezüglich der Zahl der Gevattern bestimmte das landesherrliche Ausschreiben vom 12. Februar 1550, daß bei 100 Gulden Strafe in keinem Stande mehr als 3 Gevattern zur Kindtaufe genommen würden. Das von den Gevattern einzubindende Pathengeld, das sich im Laufe der Jahre immer mehr gesteigert hatte, wurde in der Landesverordnung von 1612 selbst für die vornehmsten Leute auf höchstens 1 r. oder rheinischen Goldgulden festgesetzt.

Das Kegelschießen, als eine Leibesübung, wurde laut ^{3) Ver-} kurfürstlichen Mandats vom 2. Januar 1713 auch für ^{gnüg-} die Sonntage nach dem Gottesdienste gestattet, „doch daß ^{ungen.} dabei nicht geflucht oder andere Ueppigkeit getrieben werde“.

Bei Durchsicht der Steuerregister, welche die Namen ^{VI. Ge-} aller steuerpflichtigen Ortseinwohner enthalten, fällt unter ^{werbe-} denselben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts der Mangel ^{polizei.} an Handwerkern, bez. Gewerbetreibenden, auf. Dies erklärt sich einerseits aus dem Umstande, daß Löbtau's Einwohner bis dahin fast ausschließlich Landwirtschaft trieben, andererseits

¹⁾ Erlassen von Johann Georg I. 1611, mit Zustimmung des Landtags vom 23. April 1612.